





Abstandsliste 1990

Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowelt die Feuerungswärneleistung 900 MW übersteigt Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Koke-Anlagen zur Gewinnung von Roheisen

Anlagen zur Herstellung von Schiffskörperr oder-sektionen aus Metall im Freien (*) Anlagen zur Herstellung von Elsen- oder Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von

Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem oder Tränken von Glasfasem, Mineralfasem Wede oder mit Hilfe elektrischer Energie so-

wie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten 7 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen 18 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten 19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie

sammelt oder gelagert werden 1 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken 22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem

Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr 23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen,

lüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soa) bel Kraftwerken mehr als 150 MW bis b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur-Destillation oder Weiterverar-

oder von Teer- oder Gaswasser 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit Dolomit Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit 27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtboge

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Ba- 69 Anlagen zum Schlachten von

1 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemit-32 Anlagen zur Herstellung von Ruß 33 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von

34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag ver-35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben

Beseitigung von festen oder flüssigen Stof-37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von

cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Resistoff oder eine Entsorgung 38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssig Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)

39 Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmoto-

oder mehr Extraktionsmittels 1 t oder mehr beirägt

Aniagen zur Trocknung von Grünfutter aus genommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb 78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelner

45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt Be- oder Entladen von Erdaushub oder von wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbemedizinische oder ternmeldetechnische reitung von Bodenschätzen anfälli Deponien für Haus- und Sondermüll 46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stof- 81 Autokinos (*)

oder Straßenbaustoffen unter Verwendung V. 300 m 48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmel- 83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Ge-

zen von Mischungen aus Bitumen oder Teer neratoren oder Arbeitsmaschinen (* mit Mineralstoffen einschließlich Aufberei- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von tungsanlagen für bituminöse Straßenbau-

Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger stoffe und Teersplittanlagen, von denen den als 30 t le Stunde Umständen nach zu erwarten ist. daß sie 85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalter Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktions-86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder

öfen, Anlagen zum Erschmeizen von Gußel-Flammstrahler verwendet werden sen (s. auch lfd. Nm. 11 und 27) sowie Ei-Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassiesen-, Temper- oder Stahlgießereien in deren von natürlichem oder künstlichem Ge- 123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer stein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies 88 Anlagen zum Mahlen von Glos, Kleselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen,

unter Verwendung von Zement oder ande-

ren Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)

Stahl, Insbesondere von Blöcken Brammen,

Schutzschichten aus Blei. Zinn oder Zink auf

7 Anlagen zum Aufbringen von metallischen

Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüs-

oder ähnlichen metallischen Normteller

lung von Metallpulver durch Stamplen

106 Anlagen, in denen Pflanzenechutz- oder

mischl, abgepackt oder umgefüllt werden

07 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von

8 Anlagen zur Aufarbeitung von organischer

09 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder

von 1 toder mehr je Tag

Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder

anlagen, soweit die Lacke organische Lö

sungemittel enthalten und von diesen 25 kg

bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt

ganischen Lösungsmitteln je Stunde

Anlagen zur Herstellung von Polyurethan-

Hohiräumen mit Polyurathan, soweit die

Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder

mehr je Stunde beträgt, ausgenommen An-

lagen zum Einsatz von thermoplastischer

Anlagen, die aus einer oder mehreren Pa-

Lösungsmitteln durch Destilleren mit einer

Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stun-

duiden ohne chemische Umwandlung

nüppein, Platinen oder Blechen, durch

ffd. Nrn. 28 und 151)

nen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*) Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (* Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker 126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder 127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Rotormühlen mit einer Nennielstung des Ro-

Verarbeitung von Asbest torantriebes von 100 KW oder mehr 90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schlefer 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von oder Top organischen Chemikalien oder Lösungsmit- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeuglein wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säunisse unter Verwendung von Tonen, soweit ren, Ester, Acetate, Ather ler Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen mehr und die Besatzdichte 300 kg oder Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von mehr je m3 Rauminhalt der Brennanlage be-

trägt, ausgenommen elektrisch beheizte 56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne synthetischem Kautschuk Abluftführung betrieben werden Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, 32 Aniagen zur Herstellung von Kalksandsteiwie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeinen, Gasbelonsteinen oder Faserzementolatten unter Dampfüberdruck Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken (Hartbrandkohie) oder Elektrographit durch

mer oder Apparatetelle 94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen Anlagen zur Aufarbeitung von organischen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzaniauen für Leistung von 1 t oder mehr je Stunde Bußelsen oder Stahl mit einer Einsatzmende Anlagen zum Lackleren von Gegenständen von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temperoder bahnen- oder talelförmigen Materialien oder Stahlgleßerelen, in denen Formen oder einschließlich der zugehörigen Trocknungs-Kerne auf kaltern Wege hergestellt werden, anlagen soweit die Lacke organische Lömit einer Leistung von weniger als 80 t Gußsungsmittel enthalten und von diesen 250 kg telle le Monat oder mehr je Stunde eingesetzt werden 95 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für ei Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren nen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie

Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabneh-

oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungs-96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von 132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmit a) Kunstharzen oder Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln

Ort betrieben werden

je Stunde oder mehr Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl sigen Bädern oder durch Flammspritzen oder heißem Bitumen, ausgenommen Anla-98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln gen zum Tränken oder Überziehen von Ka-Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln bein mit heißem Bitumen Anlagen zum isolleren von Drähten unter durch Druckumformen auf Automaten (*) Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur vor Anlagen zur Herstellung von bahnenförmi Behältern aus Metall in geschlossenen Halgen Materialien auf Streichmaschinen einlen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) schließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus unststoffen und Welchmachern oder von Semischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Pheno- 102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren

plasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, sowelt die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus

lolz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen a) 51000 Hennenplätzer b) 102 000 Junghennenplätze 102 000 Mastoefiüoelolätzen.

e) 640 Sauerplätzen oder mehr a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflü-

b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht son-Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbei-

tung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speiseletten in Fleischereien mit ei-10 Anlagen zur Herstellung von Firmis, Lacner Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woken oder Druckfarben mit einer Leistung 1 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlei-1 Anlagen zum Lackleren von Gegenständen men von Herischen Därmen oder Mägen oder bahnen- oder tafellörmigen Materialien Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung einschließlich der zugehörigen Trocknungs

n Kälbermägen zur Labgewinnung 73 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemittein oder technischen Fetten aus ien Schlachtnebenprodukten Knochen, Tier haare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut 2 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder Anlagen zum Lagem unbehandelter Kn chen, ausgenommen Anlagen für selbstge-

tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen wonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weni-13 Anlagen zum Beschichten oder Imprägnleger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werren bahnenoder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungs-Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt anlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg or-

75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag 76 Anlagen zum Extrahleren pflanzlicher Fette

oder Ole soweit die Menge des eingesetzten

blermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Well-Bestandtellen aus festen Stoffen durch Ver-Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 2 Elektroumspannanlagen einschließlich der 79 Offene oder unvollständig geschlossene Ar Gettügel oder zum Halten von Schweinen lagen zum Be- oder Entladen von Schüttgüem, die im trockenen Zustand stauben kön-

a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennennen, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern. b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghen-Schaufelladegeräten, Greifern, Saugheber oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 i c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastge-Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt wer den können, ausgenommen Anlagen zum

d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweine 175 bis weniger als 640 Sauenplätzer auch soweit nicht genehmigungsbedürftig Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten vor Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für

die menschliche Ernahrung durch Erwärmen

handelter Tierhaare mit Ausnahme von Wol-

18 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Haut-

leim, Lederleim oder Knochenleim 119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbe

le, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden

Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

124 Anlagen zum Rösten von Kalfee-Ersatzpro

125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder

Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung

finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in

denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallen-

Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zu-

rückgewonnen werden, jeweils mit einer Lei-

stung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfäl-

ien I.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes

Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschla-

gen von Erdaushub oder von Gestein, daß

bei der Gewinnung oder Aufbereitung von

Synthesekautschuk unter Verwendung von

weniger als 50 kg Kautschuk ie Stunde

Schwefel oder Schwefelverbindungen, aus-

Anlagen zur Heistellung von Bautenschutz-

Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln

mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag,

tel ausschließlich unter Verwendung von

ausgenommen Anlagen, in denen diese Mit

Wasser als Verdünnungsmittel hergestell

teln unter Verwendung von halogenierten

aromatischen Kohlenwasserstoffen

oder mehr je Stunde (

130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder

Bodenschätzen anfällt

genommen Anlagen, in denen

verarbeitet werden oder

schuk eingesetzt wird

mit einer Leistung von 100 t oder mehr je

dukten, Getreide, Kakao oder Nüssen

Lederfabriken

kemehlen

Schokolade

150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit 20 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, 21 Anlagen zum Gerben einschließlich Nach ausgenommen elektrisch beheizte Brennögerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie

unter Verwendung von Flußsäure

2 Meganewton oder mehr bestehen

53 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbe-

Verwendung von Bitumen fen, die diskontinuierlich und ohne Abluftfüh-Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten rung betrieben werden 122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärund Paletten aus Holz und sonstigen Holz-51 Schmelzanlagen für Nichtelsenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg 71 Zimmereien (* (s. auch lfd. Nm. 28 und 95) 172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung 52 Anlagen, die aus einer oder mehreren 173 Auslieferungsläger für Tieflkühlkost (*) Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung

> 175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken handlung von Metallen unter Verwendung chverwertungsanlagen ohne Trockenvon Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommilcherzeugung men Chromatieranlagen Autobusunternehmen, auch des öffentlichen 4 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Personennahverkehrs (°) Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für 178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schült-Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit gütern bei Getreideannahmestellen, soweit Strahimittein, ausgenommen Anlagen, die weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt geschlossen sind und bei denen das Strahlwerden können, ausgenommen Anlagen zur mittel im Kreislauf gefahren wird

ren oder Gasturbinen mit einer Leistung von

Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosse

69 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter

Maschinenfabriken oder Härtereien

essereien oder Stanzereien (*)

rien und -anhängern

von Dauerbackwarer

Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide 155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen un-Im landwirtschaftlichen Betrieb gesättigten Polyesterharzen mit Styroj-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Amia) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Fa-179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verar-

ser-Formmassen) oder beiten von Asbesterzeugnissen auf Maschi- b) Formtellen oder Fertigerzeugnissen, so weit keine geschlossenen Werkzeuge 180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Formen) verwendet werden, (Kantinendienste, Catering-Betriebe) für einen Harzverbrauch von 500 kg oder 181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereier

mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugoder Schlelfereien 182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen 156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen ohne Verwendung von Phenolharzen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -183 Autolaciderereler geweben unter Verwendung organischer 84 Tischiereien oder Schreinereier Binde- oder Lösungsmittel

35 Tapeterilabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 112 oder 113 erfaßt werden Geflügel oder zum Halten von Schweinen 186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmaa) 3 200 bis weniger als 14 000 Henner chereien oder Schuhfabriken 7 Kompostierungsanlagen b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghen-

188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstof

196 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen so-

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich

bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten

ausschließlich oder welt überwiegend aus Grün-

den des Lärmschutzes und basiert auf den Lärms-

missionerichtwerten zum Schutz reiner Wohnge-

blete; der Abstand darf daher um eine Abstande-

klasse verringert werden, wenn es sich bei dem

zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder

besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungs-

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung

der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbe-

gebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorf-

gebieten andererseits können bei den mit (*) ge-

kennzeichneten Betriebsarten die Abstände der

übernächsten Abstandsidasse zugrunde gelegt

werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht

eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallbrü-

fung erforderlich

eingesetzt werden

weit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk

fen, industriewatte oder Putzwolle c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefü-189 Spinnereien oder Webereien 190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung d) 102 bis weniger als 525 Mastschwei von Textilien 1 Großwäschereien oder große chemische e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen

133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus auch sowelt nicht genehmigungsbedürftig 192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefo-Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen 58 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- od nie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus so-Fischwaren, ausgenommen wie der sonstigen elektronischen oder feln-134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung ei-Anlagen in Gaststätten mechanischen Industrie nes Gatters 100 KW oder mehr beträgt so-Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder 194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung 195 Kraftlahrzeug-Reparaturwerkstätten

Fischwaren je Woche 136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung 159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, 137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen ausgenommen Anlagen zur Trocknung von oder in Serien gefertigten Holzbauten selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im 00 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern 138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien landwirtschaftlichen Betrieb oder -sektionen aus Metall in geschlosse- 139 Steinsägereien, -schleifereien oder -pollere-60 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag

ter Verwendung von Säurer

Druck betrieben werden

164 Automatische Autowaschstraßen (*)

Flocken, Garnen oder Geweben unter Ver-

wendung von Färbebeschleunigern, alkali-

schen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindun-

gen einschließlich der Spannrahmenanlagen

ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem

165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmoto-

101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder 140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren 61 Melassebrennerelen. Biertrebertrocknung 141 Anlagen zur Herstellung von Schlenenfahranlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hi Bier oder mehr ie Jahr 142 Preßwerke (* 162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzer 103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, El- 143 Stab- oder Drahtziehereien (*) aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen un-

sen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, 144 Schwermaschinenbau von biel- oder nickelhaltigen Pulvern oder 145 Ernaillieranlagen 163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Pasten oder sonstigen Metalipulvern oder - 146 Schrottplätze pasten ausgenommen Anlagen zur Herstel- 147 Betriebshöfe der Müllabfuhr Straßendienste (

04 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von 148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgas-Umschlag größerer Gütermengen (*) 105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von VI. 200 m Sellen oder Waschmitteln durch chemische

149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren

Für den Bebauungsplanbereich wird ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1Jahr nachSatzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen, Grundlage ist ein Grünordnungsplan gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BauONW. In der Bauvorlage ist gem. § 2 (2) Nr. 13 BauPrūfVO (Verordnung über bautechnische Prüfungen) im Freiflächenplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmålern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

Zu dem Bebauungsplan gehört ein Grünordnungsplan gem. § 81 BauNVO i.V.m.

Für den Planbereich wird eine gesonderte Gestaltungssatzung gem. § 81 BauONW erstellt.

Für den mit gekennzeichneten, ca. 70,0 m breiten Bereich des Gewerbegebietes zwischen der südwestlichen Plangrenze (nördlich Industriegebiet "Flachglas") und der Ruhrgasleitung / westlich der geplanten Erschließungsstraße wird auf eine Vorbelastung auf Grund der im südlich angrenzenden Industriegebiet zulässigen Nachtwerte von 70 dB (A) hingewiesen.

Die Ansiedlung künftiger Gewerbebetriebe in diesem Bereich soll hinsichtlich der Nachtbelastung eine entsprechende Störunempfindlichkeit berücksichtigen.

Übersichtsplan Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12. 1986 | Gesetz zum Schutz vor schäd -(BGBI. I S.2253) in der z. Zt. geltenden | lichen Umwelteinwirkungen durch ftverunreinigungen, Geräusche nungen des Landes NW zum BauGB. | Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissions schutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGB | S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz 184 S. 419) in der z. Zt. geltenden Fassung. Vierte Verordnung zur Durchihrung des Bundesimmissions schutzgesetzes (Verordnung chen der Zeichenvorschrift für Kataster- | über genehmigungsbedürftige karten und Vermessungsrisse in NW | Anlagen - 4. BlmSchV) vom (Zeichenvorschrift) vom 20. 12. 1978 24.07.1985 (BGBI I S. 1586), in der und der Verordnung über die Ausarbei- zuletzt geänderten Fassung.

Dieser Plan ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1966 (BGBI, I.S. 2253) mit Verfügung vom 37, 93, 1993 Az.: 35.2.1 - 5206/GI-1/9:

genehmigt worden

iffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Gladbeck , den 12.05.1993

setzbuches vom 08, 12, 1986 (BGBI, I S. 2253) im Amtshlati Nr. 13 der Stadt Gladbeck vom 12 05 1993 unter Hinweis auf die Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbind-

Stadt Gladbeck

Bebauungsplan 62b sowie 1. Änderung

Blatt 3

Gebiet: Gewerbepark 'Wiesenbusch'

Gemarkung Gladbeck Flur 116, 117, 128, 129 Maßstab: 1: 1000

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA - STADTPLANER SRL DARUPER STRASSE 15 · 4420 COESFELD TELEFON (02541) 5188 / 89 · FAX 6088

Für die Bearbeitung

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 21.09.1992

Angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich

Gladbeck, den 09, 12 , 1991

Wait

Für die techn. Richtigkeit des Planungsentwurfs

Gladbeck, den 10,06, 1992

(BGBI, I S. 2253) am 28, 05, 1990 beschlossen

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 62b . gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986

a) in Form einer Bürgerversammlung am 09, 12 .1991

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom

08. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253) hat

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung des Bebauungs-

planes Nr. 62b gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 08, 12, 1986

Dieser Bebauungsplan und die Eegründung haben gemäß § 3 (2) des Bau-

gesetzbuches vom 08, 12, 1986 (BGBI, IS, 2253) auf die Dauer eines

Monats in der Zeit vom 30, 07, 1992 bis 31, 08, 1992 einschließlich zu

jedermanns Einsicht öffentlich ausgelege

Gladbeck, den 08. 10 .199:

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan am 08. 10.1992

gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 08, 12, 1986 (BGBI, I S. 2253)